

1. Allgemeines

2. Beratung und Auskunft, § 25 LVwVfG

Die Behörde ist insbesondere verpflichtet	<ul style="list-style-type: none"> • auf formell fehlerhafte Erklärungen oder Anträge hinzuweisen • auf Antragsrechte des Beteiligten hinzuweisen • Ergänzungen, Berichtigungen, Klarstellungen anzuregen • auf rechtliche Probleme hinzuweisen
Folgen bei Verstoß	<ul style="list-style-type: none"> • Amtspflichtverletzung, die nach Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB zu Schadensersatzansprüchen führen kann • Folgebeseitigungsanspruch, so gestellt zu werden, als wäre der Hinweis erfolgt

3. Recht auf Akteneinsicht, § 29 LVwVfG

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • nur die behördlichen Verfahrensakten einschließlich beigezogener Akten (keine Einsicht in bloße Entwürfe, Arbeitsunterlagen usw vgl § 29 I S. 2) • Rechtliches Interesse an der Akteneinsicht
Anspruchshindernisse, § 29 I S. 2, II LVwVfG	<p>(Akteneinsicht kann verwehrt werden)</p> <p>wenn die Akteneinsicht mit höherrangigen öffentlichen Interessen kollidieren würde, § 29 II LVwVfG</p> <p>z.B. Geheimhaltungsinteressen, Behörde würde „lahmgelegt“</p> <p>Rechte Dritter stehen entgegen</p>

4. Anspruch auf rechtliches Gehör, § 28 LVwVfG

Voraussetzungen	Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist beabsichtigt
Folge: Adressat muss Gelegenheit zur Äußerung haben, was bedingt:	<p>Darlegung der tatsächlichen Umstände (Sachverhalt), die Anlass für den Verwaltungsakt geben</p> <p>Darlegung der Rechtsgrundlagen und der beabsichtigten Rechtsfolge</p> <p>hinreichende Äußerungsfrist</p>
Anspruchshindernisse	vgl. § 28 II und 3 LVwVfG

5. Anspruch auf Begründung eines Verwaltungsaktes, § 37 LVwVfG

Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. sonst § 37 II S. 2) gegenüber Beteiligtem im Sinne des § 13
Begründungsinhalt:	die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe:
<ul style="list-style-type: none"> tatsächliche Gründe 	<ul style="list-style-type: none"> den von der Behörde ermittelten und dem Verwaltungsakt zugrunde gelegten konkreten
<ul style="list-style-type: none"> rechtliche Gründe 	<ul style="list-style-type: none"> die angewandten Rechtsnormen ihre Auslegung die Subsumtion des Sachverhaltes unter die Rechtsnormen (Tatbestände) die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen ggf. die Ermessenserwägungen (vgl. § 40 LVwVfG)
Anspruchshindernisse	<ul style="list-style-type: none"> § 39 II LVwVfG: Fälle ohne Rechtsbeeinträchtigung des Beteiligten bzw. zur Entlastung der Behörde

6. (Recht auf Geheimhaltung, § 3a iVm den DatSchGen)

7. Heilung, Erheblichkeit/Unbeachtlichkeit

keine den Verwaltungsakt vernichtende Form- und Verfahrensverstöße, vgl. § 44 III LVwVfG	Heilbare Verfahrensverstöße, vgl. § 45 I LVwVfG, wenn und soweit nachgeholt
<ul style="list-style-type: none"> Verstoß gg örtliche Zuständigkeit, außer im Fall von § 3 I Nr. 1 LVwVfG Mitwirkung einer nach § 20 I S.1 Nr. 2-6 ausgeschlossenen Person fehlende Beschlussfassung eines mitwirkungsberechtigten Ausschusses Mitwirkung einer anderen Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung Begründung des Verwaltungsaktes Anhörung eines Beteiligten Beschlussfassung eines mitwirkungsberechtigten Ausschusses Mitwirkung einer anderen Behörde.

Unbeachtlichkeit: Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Form- oder Verfahrensfehler auf die materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ausgewirkt hat, § 46 LVwVfG